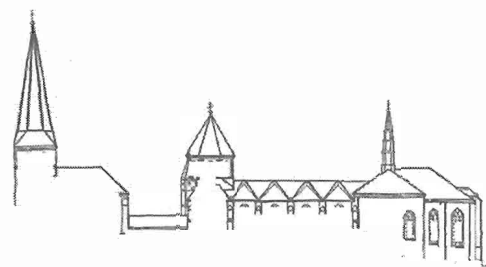


Kirchliches Amtsblatt



Bistum Essen

Stück 6

55. Jahrgang

Essen, 23.03.2012

Inhalt

Akten Papst Benedikt XVI.

Nr. 42 Botschaft des Hl. Vaters zum 49. Weltgebetstag um geistliche Berufungen 58

Verlautbarungen des Bischofs

Nr. 43 Festsetzung und Anerkennung des Kirchensteuerhebesatzes für das Haushaltsjahr 2012 60

Nr. 44 Ausbildungsordnung für die Durchführung der C-Ausbildung und Teilbereichsqualifikation Orgel bzw. Chorleitung für Kirchenmusiker/innen im Bistum Essen 61

Nr. 45 Prüfungsordnung für die C-Ausbildung und Teilbereichsqualifikation Orgel bzw. Chorleitung für Kirchenmusiker/innen im Bistum Essen 65

Bekanntmachungen des Bischöflichen Generalvikariates

Nr. 46 Ausführungsbestimmungen zu den §§ 5 bis 10 der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen im Bistum Essen 70

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 47 Personalnachrichten 74

Akten Papst Benedikt XVI.

Nr. 42 Botschaft des Hl. Vaters zum 49. Weltgebetstag um geistliche Berufungen

29.04.2012 – 4. Sonntag der Osterzeit
Thema: Die Berufungen: Geschenk der Liebe Gottes

Liebe Brüder und Schwestern!

Der 49. Weltgebetstag um geistliche Berufungen, der am 29. April 2012, dem vierten Sonntag der Osterzeit, gefeiert wird, lädt uns ein, über folgendes Thema nachzudenken: *Die Berufungen: Geschenk der Liebe Gottes*.

Der Quell jedes vollkommenen Geschenks ist Gott, der die Liebe ist – *Deus caritas est* –: "Wer in der Liebe bleibt, bleibt in Gott, und Gott bleibt in ihm" (1 Joh 4,16). Die Heilige Schrift erzählt die Geschichte dieses ursprünglichen Bandes zwischen Gott und der Menschheit, das der Schöpfung selbst vorausgeht. In seinem Brief an die Christen der Stadt Ephesus erhebt der hl. Paulus ein Dank- und Loblied zum Herrn, der durch alle Jahrhunderte hindurch mit unendlicher Güte für die Verwirklichung seines universalen Heilsplans, der ein Liebesplan ist, sorgt. In seinem Sohn Jesus, sagt der Apostel, "hat er uns erwählt vor der Erschaffung der Welt, damit wir heilig und untadelig leben vor Gott" (Eph 1,4). Wir sind von Gott geliebt, noch ehe wir ins Dasein gelangen! Einzig und allein aus seiner bedingungslosen Liebe heraus hat er uns "aus dem Nichts erschaffen" (vgl. 2 Makk 7,28), um uns zur vollen Gemeinschaft mit sich zu führen.

Angesichts des Werkes der Vorsehung Gottes von großem Staunen ergriffen, ruft der Psalmist aus: "Seh' ich den Himmel, das Werk deiner Finger,

Mond und Sterne, die du befestigt: Was ist der Mensch, daß du an ihn denkst, des Menschen Kind, daß du dich seiner annimmst?" (Ps 8,4-5). Die tiefe Wahrheit unserer Existenz ist also in diesem erstaunlichen Geheimnis geborgen: Jedes Geschöpf, insbesondere jede menschliche Person, ist Frucht eines Gedankens und einer Tat der Liebe Gottes, einer unendlichen, treuen, ewigen Liebe (vgl. Jer 31,3). Die Entdeckung dieser Wirklichkeit ist es, was unser Leben tatsächlich zutiefst verändert. In einem berühmten Abschnitt der *Bekenntnisse* bringt der hl. Augustinus mit großer Tiefe seine Entdeckung Gottes, der höchsten Schönheit und höchsten Liebe, zum Ausdruck. Dieser Gott war ihm stets nahe, doch endlich öffnete er ihm seinen Verstand und sein Herz, um verwandelt zu werden: "Spät habe ich dich geliebt, du Schönheit, so alt und doch so neu, spät habe ich dich geliebt. Siehe, du warst in meinem Innern, und ich war draußen und suchte dich dort. Ich stürzte mich, häßlich wie ich war, auf diese schönen Dinge, die du geschaffen hast. Du warst bei mir, aber ich nicht bei dir. Die Dinge hielten mich fern von dir. Und sie wären doch nicht, wären sie nicht in dir. Du riefst, du schriest, und da durchbrachst du meine Taubheit. Du strahltest auf, du leuchtetest und vertriebst meine Blindheit. Duft ging von dir aus, ich zog den Hauch ein, und nun verlangte ich nach dir. Ich habe gekostet, und nun hungere und dürste ich. Du hast mich angerührt, und ich entbrannte nach deinem Frieden" (X, 27,38). Mit diesen Bildern versucht der heilige Bischof von Hippo, das unaussprechliche Geheimnis der Begegnung mit Gott zu beschreiben, mit seiner Liebe, die das ganze Leben verwandelt.

Es handelt sich um eine vorbehaltlose Liebe, die uns vorausgeht, uns das ganze Leben hindurch

stützt und ruft und die ihre Wurzel in der absolut ungeschuldeten Gnade Gottes hat. Mit Bezug besonders auf das Priesteramt sagte mein Vorgänger, der sel. Johannes Paul II.: "Alles Handeln des Priesters zielt dahin, die Kirche zu lieben und ihr zu dienen, und ist gleichzeitig darauf ausgerichtet, immer mehr zu reifen in der Liebe zu und im Dienst für Jesus Christus, der Haupt, Hirte und Bräutigam der Kirche ist. Es handelt sich um eine Liebe, die sich stets nur als Antwort auf die zuvorkommende, freie und unverdiente Liebe Gottes in Christus gestaltet" (Apostolisches Schreiben *Pastores dabo vobis*, 25). Jede besondere Berufung entsteht in der Tat aus der Initiative Gottes heraus; *sie ist Geschenk der Liebe Gottes!* Er macht den "ersten Schritt", und zwar nicht, weil er in uns etwas besonders Gutes vorgefunden hätte, sondern kraft der Gegenwart seiner Liebe, die "ausgegossen [ist] in unsere Herzen durch den Heiligen Geist" (Röm 5,5).

In allen Zeiten steht am Ursprung des göttlichen Rufs die Initiative der unendlichen Liebe Gottes, die in Jesus Christus in Fülle offenbar wird. In meiner ersten Enzyklika *Deus caritas est* habe ich geschrieben: "In der Tat gibt es eine vielfältige Sichtbarkeit Gottes. In der Geschichte der Liebe, die uns die Bibel erzählt, geht er uns entgegen, wirbt um uns ? bis hin zum Letzten Abendmahl, bis hin zu dem am Kreuz durchbohrten Herzen, bis hin zu den Erscheinungen des Auferstandenen und seinen Großtaten, mit denen er durch das Wirken der Apostel die entstehende Kirche auf ihrem Weg geführt hat. Und in der weiteren Geschichte der Kirche ist der Herr nicht abwesend geblieben: Immer neu geht er auf uns zu ? durch Menschen, in denen er durchscheint; durch sein Wort, in den Sakramenten, besonders in der Eucharistie" (Nr. 17).

Die Liebe Gottes besteht für immer, er ist sich selbst treu, dem "Wort, das er gegeben hat für tausend Geschlechter" (Ps 105,8). Besonders den neuen Generationen muß daher die einladende Schönheit dieser göttlichen Liebe, die vorausgeht und begleitet, neu verkündet werden: Sie ist der verborgene Antrieb, der Beweggrund, der nicht weniger wird, selbst unter schwierigsten Umständen.

Liebe Brüder und Schwestern, dieser Liebe müssen wir unser Leben öffnen, denn zur Vollkommenheit der Liebe des Vaters (vgl. Mt 5,48) ruft uns Jesus Christus jeden Tag! Das hohe Maß des christlichen Lebens besteht nämlich darin, "wie" Gott zu lieben; es ist eine Liebe, die in der treuen und fruchtbringenden Ganzhingabe seiner selbst zum Ausdruck kommt. Der hl. Johannes vom Kreuz antwortete der Priorin des Klosters von Segovia, die wegen der dramatischen Situation seiner Amtsenthebung in jenen Jahren sehr besorgt war, mit der Aufforderung, nach dem Willen Gottes zu handeln: "Denken Sie nie etwas anderes, als daß Gott alles fügt. Und wo es keine Liebe gibt, da bringen Sie Liebe hin, und Sie werden Liebe ernten" (Briefe, 26).

Auf diesem Nährboden der Hingabe, in der Offenheit gegenüber der Liebe Gottes und als Frucht

dieser Liebe entstehen und wachsen alle Berufungen. Und im Gebet aus dieser Quelle schöpfend, im beständigen Lesen des Wortes Gottes und im häufigen Empfang der Sakramente, insbesondere der Eucharistie, ist es möglich, die Liebe zum Nächsten zu leben, in dem man das Antlitz Christi, des Herrn, zu sehen lernt (vgl. Mt 25,31-46). Um die unauflösliche Verbindung zum Ausdruck zu bringen, die zwischen diesen "beiden Arten der Liebe" – der Liebe zu Gott und der Liebe zum Nächsten – besteht, die derselben göttlichen Quelle entspringen und auf diese ausgerichtet sind, gebraucht der heilige Papst Gregor der Große das Beispiel der Pflanze: "In den Grund unseres Herzens hat [Gott] zuerst die Wurzel der Liebe zu ihm eingepflanzt, und dann hat sich gleichsam als Baumkrone die brüderliche Liebe entfaltet" (*Moralium Libri, sive expositio in Librum B. Job, VII, 24,28: PL 75, 780D*).

Diese beiden Formen der einen göttlichen Liebe müssen mit besonderer Intensität und Herzensreinheit von jenen gelebt werden, die sich entschlossen haben, einen Weg der Entscheidungsfindung im Hinblick auf eine Berufung zum Priesteramt oder zum geweihten Leben zu beschreiten; sie bilden sein kennzeichnendes Element. Denn die Liebe zu Gott, dessen sichtbares – wenngleich stets unvollkommenes – Abbild die Priester und Ordensleute werden, ist der Beweggrund für die Antwort auf die Berufung zur besonderen Weihe an den Herrn durch die Priesterweihe oder die Profeß der evangelischen Räte. Die nachdrückliche Antwort des hl. Petrus an den göttlichen Meister: "Du weißt, daß ich dich liebe" (Joh 21,15), ist das Geheimnis einer hingeschickten und in Fülle gelebten – und daher mit tiefer Freude erfüllten – Existenz.

Der andere konkrete Ausdruck der Liebe – die Liebe zum Nächsten, vor allem zu den Armen und Notleidenden – ist der entscheidende Antrieb, der den Priester und die gottgeweihte Person zu einem Gemeinschaftsstifter unter den Menschen und zu einem Sämann der Hoffnung macht. Die Beziehung der Gottgeweihten, besonders des Priesters, zur christlichen Gemeinde ist lebenswichtig und wird auch zu einem wesentlichen Teil ihrer affektiven Dimension. Diesbezüglich pflegte der hl. Pfarrer von Ars immer wieder zu sagen: "Der Priester ist nicht Priester für sich selbst, er ist es für euch" (vgl. *Le curé d'Ars. Sa pensée – Son cœur, Foi Vivante, 1966, S. 100*).

Liebe Mitbrüder im Bischofsamt, liebe Priester, Diakone, gottgeweihte Männer und Frauen, Katecheten, pastorale Mitarbeiter und alle, die ihr im Bereich der Erziehung und Bildung der neuen Generationen tätig seid, ich ermahne euch aufrichtig, allen aufmerksam Gehör zu schenken, die in den Pfarrgemeinden, Verbänden und Bewegungen Anzeichen für eine Berufung zum Priestertum oder zu einer besonderen Weihe wahrnehmen. Es ist wichtig, in der Kirche günstige Bedingungen zu schaffen, damit bei vielen das "Ja" gedeihen kann als großherzige Antwort auf den liebenden Ruf Gottes.

Aufgabe der Berufungspastoral soll es sein, die Bezugspunkte für einen fruchtbringenden Weg anzubieten. Das zentrale Element soll die Liebe zum Wort Gottes sein, wobei eine immer größere Vertrautheit mit der Heiligen Schrift sowie ein aufmerksames und beständiges persönliches und gemeinschaftliches Gebet gepflegt werden müssen, um in der Lage zu sein, inmitten der vielen Stimmen, die den Alltag füllen, den göttlichen Ruf zu vernehmen. Vor allem aber die Eucharistie möge der "lebenswichtige Mittelpunkt" eines jeden Berufungsweges sein: Hier berührt uns die Liebe Gottes im Opfer Christi, dem vollkommenen Ausdruck der Liebe, und hier lernen wir immer wieder, nach dem "hohen Maß" der Liebe Gottes zu leben. Wort Gottes, Gebet und Eucharistie sind der kostbare Schatz, um die Schönheit eines ganz für das Reich Gottes hingegebenen Lebens zu verstehen.

Ich vertraue darauf, daß die Ortskirchen in ihren verschiedenen Gliederungen zum "Ort" sorgfältiger Entscheidungsfindung und gründlicher Prüfung der Berufung werden und den jungen Männern und Frauen weise und wirksame geistliche Begleitung anbieten. So wird die christliche Gemeinde selbst zur Offenbarung der Liebe Gottes, die jede Berufung in sich birgt. Diese Dynamik, die den Anforderungen des neuen Gebots Christi entspricht, kann eine vielsagende und einzigartige Umsetzung in den christlichen Familien finden, deren Liebe Ausdruck der Liebe Christi ist, der sich für seine Kirche hingegeben hat (vgl. *Eph* 5,32). In der Familie, der "Gemeinschaft des

Lebens und der Liebe" (*Gaudium et spes*, 48), können die neuen Generationen eine wunderbare Erfahrung dieser sich schenkenden Liebe machen. Denn die Familien sind nicht nur der bevorzugte Ort für die menschliche und christliche Erziehung, sondern sie können "zum ersten und besten Seminar für die Berufung zu einem dem Reiche Gottes geweihten Leben" werden (Apostolisches Schreiben *Familiaris consortio*, 53), indem sie gerade innerhalb der Familie die Schönheit und die Bedeutung des Priestertums und des geweihten Lebens neu entdecken lassen. Die Hirten und alle gläubigen Laien sollen stets zusammenarbeiten, damit diese "Häuser und Schulen der Gemeinschaft" in der Kirche sich vermehren, nach dem Vorbild der Heiligen Familie von Nazaret, dem harmonischen Abglanz auf Erden des Lebens der Allerheiligsten Dreifaltigkeit.

Mit diesen Wünschen erteile ich euch, verehrte Mitbrüder im Bischofsamt, den Priestern, den Diakonen, den Ordensmännern und Ordensfrauen sowie allen gläubigen Laien den Apostolischen Segen, insbesondere den jungen Männern und Frauen, die mit wachem Herzen auf die Stimme Gottes hören, in der Bereitschaft, sie mit großzügiger und treuer Zustimmung anzunehmen.

Aus dem Vatikan, am 18.10.2011

BENEDICTUS PP XVI

Verlautbarungen des Bischofs

Nr. 43 Festsetzung und Anerkennung des Kirchensteuerhebesatzes für das Haushaltsjahr 2012

Der Kirchensteuerrat für die Diözese Essen hat in seiner Sitzung vom 07.05.2011 folgenden Kirchensteuerhebesatz-Beschluss gefasst:

"Im Bistum Essen wird im Haushaltsjahr 2012 (= Steuerjahr) Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohn- und Kapitalertragsteuer) in Höhe von 9 vom Hundert erhoben.

Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer (Lohnsteuer); er wird auf 7 v.H. der Einkommensteuer (Lohnsteuer) ermäßigt, wenn der

- a) Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37 b EStG,
- b) Arbeitgeber bei der Pauschalierung der Lohnsteuer

von der Vereinfachungsregelung nach Nr. 1 der gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder zur Kirchensteuer bei Pauschalierung der Einkommensteuer (Lohnsteuer) vom 17.11.2006 (BStBl. 2006 I S. 716) und vom 28.12.2006 (BStBl. 2007 I S. 76 H) Gebrauch macht.

Diese Kirchensteuer-Festsetzung gilt auch über den 31.12.2012 hinaus, falls zu dem genannten Termin ein neuer Kirchensteuerhebesatz nicht beschlossen und staatlich anerkannt ist bzw. nicht eine neue gesetzliche Regelung zur Lohnsteuerpauschalierung in Kraft tritt. Der Beschluss beruht auf den §§ 2 und 4 des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen (Kirchensteuergesetz - KiStG), auf den §§ 3 und 4 der Kirchensteuerordnung der Diözese Essen sowie auf den §§ 5 und 8 der Satzung des Kirchensteuerrates der Diözese Essen in den jeweils gültigen Fassungen."

Essen, 09.05.2011

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen staatlich anerkannt für das Steuerjahr 2012.

Düsseldorf, 03.01.2012

Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen
gez. Dr. Matthias Schreiber

Nr. 44 Ausbildungsordnung für die Durchführung der C-Ausbildung und Teilbereichsqualifikation Orgel bzw. Chorleitung für Kirchenmusiker/innen im Bistum Essen

Die Änderungen gegenüber der Fassung vom 01.09.2006 sind kursiv gedruckt.

Präambel

Die Bischöfliche Kirchenmusikschule führt für das Bistum Essen die Ausbildung und Vorbereitung auf den qualifizierten¹ kirchenmusikalischen Dienst in der römisch-katholischen Kirche mit allen notwendigen Komponenten durch. Die Ausbildung bereitet vor und zielt auf die Ablegung der C-Prüfung oder Abschlussprüfung einer Teilbereichsqualifikation Orgel bzw. Chorleitung.

§ 1 Teilnahmestatus

(1) Die Teilnahme an Unterrichtsveranstaltungen der Bischöflichen Kirchenmusikschule Essen ist aktiv und passiv (Hospitantenstatus) möglich.

(2) Näheres zur passiven Teilnahme regelt die jeweils gültige Teilnahmeordnung.

§ 2 Unterrichtszeit und -ort

(1) Das Ausbildungsjahr teilt sich in Sommersemester (1.4.-30.9.) und Wintersemester (1.10.-31.3.). Das Ausbildungsjahr beginnt jeweils mit dem Wintersemester.

(2) Unterricht findet mit Ausnahme der Werkwochen außerhalb der Ferienzeiten allgemeinbildender Schulen des Landes NRW statt.

(3) Unterrichtszeit ist überwiegend samstags zwischen 10 und 17 Uhr.

(4) Unterrichtsort ist in der Regel das "Haus der Kirchenmusik" in Essen, Sitz der Bischöflichen Kirchenmusikschule.

§ 3 Dozentenkonferenz

(1) Die Dozentenkonferenz besteht aus den mit Unterrichtstätigkeit an der Bischöflichen Kirchenmusikschule beauftragten Dozenten/Dozentinnen und dem Leiter der Bischöflichen Kirchenmusikschule. Gaststatus haben der Bischöfliche Beauftragte für Kirchenmusik sowie der Leiter der zuständigen Zentralabteilung Glaubenslehre, Liturgie und Ökumene im Bischöflichen Generalvikariat Essen.

(2) Weitere Gäste können vom Leiter der Bischöflichen Kirchenmusikschule eingeladen werden.

(3) Stimmrecht haben die aktiv lehrenden Mitglieder der Dozentenkonferenz.

(4) Die Dozentenkonferenz soll zweimal jährlich, in der Regel jeweils zum Semesterende tagen. Die Einladung ergeht durch den Leiter der Bischöflichen Kirchenmusikschule.

(5) Die Beratungen werden protokolliert.

(6) Die Konferenz ist beschlussfähig, wenn neben dem Leiter der Bischöflichen Kirchenmusikschule mindestens drei weitere Dozenten () anwesend sind. Die Beschlussfindung bedarf einer einfachen Mehrheit und wird protokolliert.

§ 4 Aufnahmekommission

(1) Die Aufnahmekommission führt die Eignungsprüfung vor Beginn der Ausbildung durch. Sie besteht aus dem Leiter der Bischöflichen Kirchenmusikschule und mindestens zwei weiteren Mitgliedern des Dozentenkollegiums.

(2) Die Aufnahmekommission fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Allgemeine Aufnahmevoraussetzungen

(1) Die Aufnahme als aktive(r) Teilnehmer/Teilnehmerin an der Ausbildung in die Bischöfliche Kirchenmusikschule erfolgt nach einer bestandenen Eignungsprüfung.

(2) Folgende Unterlagen sind mit der Anmeldung zur Eignungsprüfung einzureichen:

- a) Schulabgangszeugnis oder das zuletzt erhaltene Schulzeugnis in beglaubigter Kopie
- b) Lebenslauf mit Angaben über die musikalische Vorbildung
- c) 2 Passfotos neueren Datums

(3) Der/die Bewerber/in soll der römisch-katholischen Kirche angehören. Über Ausnahmen entscheidet der Bischöfliche Generalvikar.

(4) Das Mindestalter beträgt bei der Aufnahme in der Regel 16 Jahre, bei der Teilbereichsqualifikation Orgel ist auch eine frühere Aufnahme möglich.

(5) Bewerber/innen müssen über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen. Die Entscheidung trifft die Aufnahmekommission.

§ 6 Eignungsprüfung und Aufnahme, Ausbildungsbeginn

(1) Geprüft wird das ausreichende Vorhandensein musikalischer Vorbildung mit Blick auf Ausbildungsziel und -dauer. Die Prüfung erstreckt sich auf die Fächer Klavierspiel, Gesang, Tonsatz und Gehörbildung. Klavierspiel kann durch Orgelliteraturspiel ergänzt oder ersetzt werden. *Bei der Teilbereichsqualifikation Chorleitung sind im Fach Klavierspiel Grundkenntnisse nachzuweisen.*

(2) Die Prüfungsleistung wird bezogen auf die einzelnen Fächer wie folgt bewertet:

- a) geeignet
- b) bedingt geeignet
- c) nicht geeignet

(3) Das Gesamtergebnis der Eignungsprüfung ergibt sich aus folgenden Einzelbewertungen:

- a) Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsteile mindestens mit "bedingt geeignet" bewertet wurden.

b) Die Eignungsprüfung ist bedingt bestanden, wenn ein Prüfungsteil mit "nicht geeignet", die anderen mit "geeignet" bewertet wurden. Die Zulassung erfolgt dann unter Vorbehalt mit Auflage der Wiederholung des mit "nicht geeignet" beurteilten Prüfungsteils zu einem von der Aufnahmekommission festgesetzten Zeitpunkt. Im Anschluss wird über die Fortsetzung der Ausbildung neu entschieden.

c) Allgemein kann ein mit "bedingt geeignet" bewerteter Prüfungsteil die unter Absatz b) genannte Aufnahme unter Vorbehalt bedingen. Die Entscheidung trifft die Aufnahmekommission.

(4) Verlauf und Inhalt der Eignungsprüfung sowie die Bewertung der Leistungen einschließlich des Gesamtergebnisses werden schriftlich protokolliert. Das Protokoll ist von allen Mitgliedern der Aufnahmekommission zu unterzeichnen.

(5) Das Ergebnis der Prüfung ist nicht anfechtbar. Über das Ergebnis der Prüfung ergeht eine schriftliche Benachrichtigung.

(6) Der/die Bewerber/in muss innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich erklären, ob er/sie den Ausbildungsplatz annimmt. Durch Unterschrift anerkennt der/die Bewerber/-in gleichzeitig die Ausbildungsordnung. Bei Minderjährigen ist zusätzlich die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

(7) Nimmt der/die Bewerber/in den Ausbildungsplatz nicht an, besteht auf Antrag für die Dauer von zwei Kalenderjahren die Möglichkeit, ohne erneute Eignungsprüfung jeweils zum Neubeginn eines Ausbildungsjahres die Ausbildung aufzunehmen. Ein Anspruch auf einen Ausbildungsplatz besteht nicht.

(8) Eine nicht bestandene Eignungsprüfung kann bis zu zweimal wiederholt werden.

(9) Ausnahmen der Regelung bedürfen der Beratung und Beschlussfassung von mindestens zwei Mitgliedern des Dozentenkollegiums, des Schulleiters sowie des Bischöflichen Beauftragten für Kirchenmusik.

§ 7 Dokumente und Versicherung

(1) Ausbildungsausweis

Der/die Auszubildende erhält einen Ausbildungsausweis mit Lichtbild. Der Ausweis bescheinigt den Status der aktiven Teilnahme an der Ausbildung der Bischöflichen Kirchenmusikschule für die Dauer von jeweils einem Semester. Er ist jeweils zu Semesterbeginn im Sekretariat der Bischöflichen Kirchenmusikschule zur Verlängerung vorzulegen.

(2) Testatheft

a) Der/die Auszubildende führt ein Testatheft, das von der Bischöflichen Kirchenmusikschule zu Beginn der Ausbildung ausgehändigt wird. Darin wird die Teilnahme an sämtlichen Lehrveranstaltungen dokumentiert. Die Bestätigung, dass eine Lehrveranstaltung entsprechend der Regelung in

§ 10 (1) belegt worden ist, erfolgt durch Unterschrift des/der Dozenten/Dozentin.

b) Mit Anmeldung zu Teilprüfungen der C-Prüfung bzw. der Abschlussprüfung einer Teilbereichsqualifikation ist das Testatheft dem Leiter der Bischöflichen Kirchenmusikschule vorzulegen. Erfolgt keine Anmeldung zu Teilprüfungen, ist das Testatheft zum Ende eines Ausbildungsjahres vorzulegen.

c) Nach Ausbildungsende verbleibt das Testatheft bei dem/der Auszubildenden.

(3) Versicherung

Für die Dauer der Ausbildung schließt die Bischöfliche Kirchenmusikschule eine Pauschalversicherung ab. Versicherungsumfang und -bedingungen können im Sekretariat eingesehen werden.

§ 8 Ausbildungsdauer, Unterbrechung und Beendigung der Ausbildung

(1) Ein Zeitraum von mindestens zwei Ausbildungsjahren, in dem der für den jeweiligen Ausbildungsgang verpflichtende Unterricht sowie zusätzlich angesetzte Lehrveranstaltungen (Kompaktseminare, Werkwochen, Exkursionen, Konzerte, Orgelvorspiele, usw.) regelmäßig besucht wurden bzw. dabei aktiv mitgewirkt wurde (Ausnahme: zum Besuch freigestellte Veranstaltungen), gilt als Voraussetzung für die Zulassung zur C-Prüfung bzw. der Abschlussprüfung einer Teilbereichsqualifikation für Kirchenmusiker im Bistum Essen entsprechend der Regelung der Prüfungsordnung.

(2) Die Gesamtdauer der aktiven Teilnahme an der Ausbildung beträgt insgesamt höchstens vier Ausbildungsjahre.

(3) Auf Antrag ist eine Unterbrechung der Ausbildung für die Dauer von bis zu einem Ausbildungsjahr möglich. Dabei wechselt der/die Auszubildende in den Hospitantenstatus.

(4) Wird die Ausbildung abgebrochen und soll zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufgenommen werden, oder dauert der Hospitantenstatus länger als ein Jahr, entscheidet die Dozentenkonferenz über die Festsetzung einer erneuten Eignungsprüfung.

(5) vorzeitige Beendigung der Ausbildung

a) Eine Beendigung der aktiven Teilnahme an der Ausbildung ist während der Ausbildungszeit jederzeit möglich. Der Austritt ist durch den Auszubildenden/die Auszubildende in schriftlicher Form zu erklären. Bei Minderjährigen ist zusätzlich die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

b) Der Austritt und damit die Zahlungsverpflichtung für Teilnahmegebühren wird mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende wirksam. Ein Anspruch auf Rückerstattung gezahlter Teilnahmegebühren besteht nicht.

(6) Die Ausbildung endet in der Regel mit dem Tag der letzten Teilprüfung der jeweiligen Abschlussprüfung.

§ 9 Durchführung des Unterrichtes, Lernfächer

(1) Der regelmäßige Unterricht wird von Dozenten/Dozentinnen der Bischöflichen Kirchenmusikschule erteilt und erstreckt sich auf nachfolgend genannte Fächer (Unterrichtszeit in Minuten):

Liturgik

2 Ausbildungsjahre; Gruppenunterricht

Singen und Sprechen

2 Ausbildungsjahre; 1. Ausbildungsjahr Kleingruppe, 2. Ausbildungsjahr Einzelunterricht

Liturgiegesang

2 Ausbildungsjahre; Gruppenunterricht

Chorleitung

2 Ausbildungsjahre: 14tägig, 120'; Kleingruppenunterricht

Chorarbeit

2 Ausbildungsjahre

Liturgisches Orgelspiel

2 Ausbildungsjahre: in der Regel wöchentlich 30'; Einzelunterricht

Orgelliteraturspiel

2 Ausbildungsjahre: in der Regel wöchentlich 30'; Einzelunterricht

Tonsatz

2 Ausbildungsjahre; Gruppenunterricht

Gehörbildung

2 Ausbildungsjahre; Gruppenunterricht

Chorpraktisches Klavierspiel

zusammen mit Chorleitung

Musikgeschichte

1 Ausbildungsjahr; Gruppenunterricht

Orgelkunde

1 Ausbildungsjahr; Gruppenunterricht

Singen mit Kindern/Kinderchorleitung

2 Ausbildungsjahre; Kompaktseminare

Neues Geistliches Lied/Jugendchorleitung

2 Ausbildungsjahre; Kompaktseminare

(2) Das Fach Klavier wird nicht im Rahmen der Ausbildungsgänge der Bischöflichen Kirchenmusikschule unterrichtet. Hier erfolgt eine Fachberatung und bei Bedarf die Vermittlung eines/einer geeignete(n) Lehrers/-in. Ein Anspruch auf eine Vermittlung besteht nicht.

(3) Im Fach Liturgisches Orgelspiel/Orgelliteraturspiel erfolgt die Zuweisung durch den Leiter der Bischöflichen Kirchenmusikschule zu einem/einer nach Möglichkeit in Wohnortnähe der/des Auszubildenden unterrichtenden und von der Bischöflichen Kirchenmusikschule beauftragten Orgeldozenten/-dozentin.

§ 10 Besuch von Lehrveranstaltungen

(1) Mindestbelegzeiten

a) Lehrveranstaltungen gelten als belegt, wenn mindestens 75 % des angesetzten Unterrichtes (jeweils bezogen auf die einzelnen Fächer je Semester) besucht wurde.

b) Wird in einzelnen Fächern die Fehlquote überschritten, kann die Dozentenkonferenz eine vollständige oder teilweise Wiederholung des entsprechenden Fachunterrichtes als Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung festlegen.

(2) Das Fehlen infolge von Krankheit muss unverzüglich mitgeteilt und zusätzlich durch ein Attest belegt werden, wenn der/die Teilnehmer/in einen zweiten Unterrichtstermin in Folge versäumt.

§ 11 Jahresprüfungen

(1) Zeitpunkt und Zweck

Jahresprüfungen finden in der Regel gegen Ende des 1. Ausbildungsjahres statt und sollen einen angemessenen Lernprozess des/der Auszubildenden im Blick auf Ausbildungsziel und -dauer unter Beweis stellen.

(2) Das Bestehen der angesetzten Jahresprüfungen ist Voraussetzung für die Fortsetzung der Ausbildung an der Bischöflichen Kirchenmusikschule. Bei Nichtbestehen entscheidet die Dozentenkonferenz über die Fortsetzung der Ausbildung, über eine Wiederholung der Prüfung bzw. über eine Wiederholung des Unterrichtsbesuches innerhalb der in § 8 festgelegten Zeiträume.

(3) Über die Zusammensetzung der Prüfungskommission(en) für die Jahresprüfungen befindet der Leiter der Bischöflichen Kirchenmusikschule. Der/den Kommission(en) gehören in der Regel zwei im betreffenden Fach qualifizierte Dozenten/Dozentinnen der Bischöflichen Kirchenmusikschule an.

(4) Die Aufgabenstellung und Bewertung schriftlicher Leistungen im Rahmen der Jahresprüfungen erfolgt in der Regel durch den/die zuständige(n) Fachdozenten/-dozentin.

(5) Fächer

a) Geprüft werden Leistungen in den Fächern Liturgisches Orgelspiel und Orgelliteraturspiel (praktisch, nicht bei der Teilbereichsqualifikation Chorleitung) sowie Tonsatz und Gehörbildung (schriftlich).

b) Auch in weiteren Fächern kann die Dozentenkonferenz eine Jahresprüfung festsetzen.

(6) Anforderungen

Die Prüfungsaufgaben orientieren sich bei Gruppenunterrichten am aktuellen Unterrichtsstoff, bei Einzelunterrichten erfolgt eine Auswahl aus dem aktuell erarbeiteten Repertoire.

(7) Prüfungsdauer

Die Dauer von schriftlichen Prüfungen soll 60 Minuten, die von praktisch/mündlichen Prüfungen 10' nicht übersteigen.

(8) Die Bewertung der Jahresprüfungen/schriftlichen Klausuren im Rahmen der Jahresprüfung erfolgt ausschließlich in folgenden, auch in der C-Prüfung sowie der Abschlussprüfung einer Teilbereichsqualifikation angewandten Notenstufen:

a) sehr gut: 0,7; 1,0; 1,3

b) gut: 1,7; 2,0; 2,3

c) befriedigend: 2,7; 3,0; 3,3

d) ausreichend: 3,7; 4,0

e) mangelhaft: 5,0

f) ungenügend: 6,0

(9) Eine Prüfung gilt als bestanden, wenn die Leistung mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurde.

(10) Verlauf und Inhalt sowie die Bewertung der Jahresprüfungen werden schriftlich protokolliert. Das Protokoll ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

§ 12 Anerkennung von Prüfungsleistungen und Lehrinhalten, zeitliche Verschiebung von Prüfungen

(1) Die Anrechnung von Studieninhalten/Prüfungsleistungen anderer Ausbildungsstätten und Ausbildungs-/Studiengänge und folglich die Befreiung des/der Teilnehmer/in von Lehrveranstaltungen und Prüfungen ist möglich. Näheres regelt die Prüfungsordnung.

(2) Die zeitliche Verschiebung einzelner Jahresprüfungen und Teilprüfungen der C-Prüfung bzw. Abschlussprüfung einer Teilbereichsqualifikation ist auf Antrag hin möglich. Über den Antrag entscheidet der Leiter der Bischöflichen Kirchenmusikschule in Rücksprache mit den jeweiligen Fachdozenten.

§ 13 Öffentliches Auftreten, Fachberatung

(1) Ein öffentliches Auftreten als Solist/Ensembleleiter bei öffentlichen Aufführungen (Gottesdienste, Konzerte) bedarf der vorherigen Zustimmung des Fachdozenten, sofern die Fächer Unterrichts- und Prüfungsgegenstand der Ausbildung sind.

(2) Die Nennung der Ausbildungsstätte in Zusammenhang mit einem öffentlichen Auftreten ist nicht möglich.

(3) Im Fall der Aufnahme/des Wechsels einer Tätigkeit als Kirchenmusiker/in wird eine Fachberatung durch den Leiter der Bischöflichen Kirchenmusikschule bzw. eine(n) Fachdozenten/-dozentin der Bischöflichen Kirchenmusikschule empfohlen.

§ 14 Ausschluss

Ein Ausschluss des/der Auszubildenden von der Bischöflichen Kirchenmusikschule ist nach vorheriger schriftlicher Abmahnung und 14tägiger Fristsetzung möglich, wenn hierfür Gründe vorliegen:

(1) wiederholte Störung des Unterrichtes oder des Schulbetriebes

(2) wiederholtes unentschuldigtes Fehlen

(3) Verstoß gegen Regelungen der Ausbildungsordnung

(4) Über die Gewichtung anderer Gründe, die zu einem Ausschluss führen können, entscheidet die Dozentenkonferenz.

(5) Der Ausschluss wird schriftlich vom Leiter der Bischöflichen Kirchenmusikschule ausgesprochen und wird wirksam mit der Zustellung des Bescheides.

§ 15 Gebühren

(1) Die Teilnahmegebühr für die aktive Teilnahme an der C-Ausbildung beträgt 85,00 €/Monat.

(2) Die Teilnahmegebühr für die aktive Teilnahme an der Teilbereichsqualifikation Orgel bzw. Chorleitung beträgt 65,00 €/Monat.

(3) Die Gebühren sind zum Ersten eines Monats fällig. Zahlungen sind zu richten an das Bistum Essen (Konto 66401022 bei der "Bank im Bistum Essen", BLZ 360 602 95) unter Angabe der Haushaltsstelle 8.1320.1220.

(4) Neben der Teilnahmegebühr entstehen keine weiteren Kosten für den überwiegenden Teil der in Zusammenhang mit der Ausbildung benötigten Skripte und Arbeitsmaterialien, sowie für verpflichtende Veranstaltungen. Für die Teilnahme an Werkwochen wird eine Kostenbeteiligung für Fahrt und Unterbringung erhoben. In der Teilnahmegebühr sind Kosten für die Anschaffung von Fachbüchern und Notenmaterial nicht beinhaltet.

(5) Eine Anhebung der Unterrichtsgebühr wird mit einer Frist von drei Monaten zum Beginn eines Ausbildungsjahres schriftlich bekannt gegeben.

(6) Prüfungsgebühr

Mit der Teilnahme an der jeweils ersten Teilprüfung der C-Prüfung wird einmalig eine Prüfungsgebühr in Höhe von 75,- EURO, bei der jeweils ersten Teilprüfung der Abschlussprüfung einer Teilbereichsqualifikation jeweils 60,- EURO fällig.

(7) Ausstellung von Zweitschriften

Bei der Ausstellung einer Zweitschrift eines Zeugnisses fällt eine Gebühr von 30,- EURO an.

(8) Härtefälle

a) Die Höhe der Unterrichtsgebühr kann in begründeten persönlichen Härtefällen gesenkt werden. Der/die Auszubildende richtet einen schriftlichen Antrag mit der Anlage einer aussagekräftigen Dokumentation der persönlichen wirtschaftlichen Verhältnisse an den Leiter der Bischöflichen Kirchenmusikschule.

b) Über den Antrag befindet der Leiter der Bischöflichen Kirchenmusikschule sowie der zuständige Leiter der Zentralabteilung Glaubenslehre, Liturgie und Ökumene nach vertraulicher Einsichtnahme.

§ 16 Inkraftsetzung

(1) Die Erweiterungen/Änderungen gegenüber der Fassung der Ausbildungsordnung vom 01.09.2006 sind begründet in der Anpassung der zugehörigen Prüfungsordnung an die Beschlussfassung der Konferenz der Leiter Katholischer Ausbildungsstätten Deutschlands und betreffen ausschließlich die Regelungen der Ausbildung für die Teilbereichsqualifikationen Orgel bzw. Chorleitung.

(2) Die Ausbildungsordnung tritt in Kraft zum 01.10.2011 und ersetzt die vorherige Ordnung.

Essen, 08.03.2012

+Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

L.S.

Ursula R. Kanther
Kanzlerin der Kurie

¹ Die kirchenmusikalischen Dienste unterscheiden sich wie folgt: Anforderungen: nicht qualifiziert (ohne Ausbildung), qualifiziert (C-Prüfung oder Teilbereichsqualifikation Orgel bzw. Chorleitung), künstlerisch (berufsqualifizierender Abschluss).

Nr. 45 Prüfungsordnung für die C-Ausbildung und Teilbereichsqualifikation Orgel bzw. Chorleitung für Kirchenmusiker/innen im Bistum Essen

Die Änderungen gegenüber der Fassung vom 01.09.2006 sind kursiv gedruckt.

§ 1 Zweck der Prüfung

Die C-Prüfung bzw. die Abschlussprüfung einer kirchenmusikalischen Teilbereichsqualifikation Orgel bzw. Chorleitung im Bistum Essen stellt die grundlegende Eignung des Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin für den qualifizierten¹ kirchenmusikalischen Dienst in der römisch-katholischen Kirche unter Beweis.

§ 2 Anerkennung der Prüfung

(1) Bezogen auf die C-Prüfung konkretisiert diese Prüfungsordnung für das Bistum Essen die von der Konferenz der Leiter Katholischer Ausbildungsstätten Deutschlands erarbeitete, im Jahr 2001 beschlossene und von der Deutschen Bischofskonferenz den Diözesen zur Umsetzung empfohlene Rahmenordnung C.

(2) *Hinsichtlich der Durchführung der Abschlussprüfungen der Teilbereichsqualifikationen Orgel bzw. Chorleitung entspricht diese Prüfungsordnung der Beschlusslage der Konferenz der Leiter Katholischer Ausbildungsstätten Deutschlands (KdL) aus dem Jahr 2009.*

(3) Eine nach dieser Ordnung abgelegte und bestandene C-Prüfung sowie eine Abschlussprüfung einer Teilbereichsqualifikation Orgel bzw. Chorleitung wird von allen deutschen Diözesen anerkannt.

§ 3 Ort und Zeit der Prüfung²

(1) Prüfungsort ist in der Regel Essen.

(2) Eine Prüfung findet in der Regel am Ende eines Sommersemesters statt. Nachprüfungen und Wiederholungsprüfungen können während des gesamten Ausbildungsjahres angesetzt werden.

(3) Eine Prüfung kann auch in Teilen abgelegt werden. Sie muss spätestens zwei Jahre nach Ende der aktiven Teilnahme an der Ausbildung abgeschlossen sein.

§ 4 Prüfungskommission

(1) Durchführung

Die Durchführung der Prüfung obliegt der Bischöflichen Kirchenmusikschule Essen.

(2) Zusammensetzung und Prüfer

a) Über die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen befindet der Leiter der Bischöflichen Kirchenmusikschule in Absprache mit den Fachdozenten.

b) Den Fachprüfungskommissionen gehören im betreffenden Fach qualifizierte Dozenten/Dozentinnen der Bischöflichen Kirchenmusikschule an. Die Beauftragung von Prüfern, die nicht dem Dozentenkollegium der BKMS angehören, ist möglich.

c) Die Zahl von 3 stimmberechtigten Mitgliedern in den Prüfungskommissionen soll nicht überschritten werden.

d) Die Prüfer legen unmittelbar nach der Prüfung die Zensur im betreffenden Fach fest.

e) Die Prüfer sind in ihrer Tätigkeit unabhängig. Sie haben über alle Vorgänge bei der Bewertung Verschwiegenheit zu bewahren.

(3) Prüfungsvorsitz

Ein Mitglied der Prüfungskommission wird zum Vorsitzenden bestellt. Dies soll nicht der zuständige Fachdozent sein. Der Vorsitzende trägt für die ordnungsgemäße Durchführung und Benotung der Prüfung Sorge.

(4) Durchführung von mündlich/praktischen Teilprüfungen

Die Durchführung der Teilprüfungen obliegt in der Regel dem im jeweiligen Fach unterrichtenden Fachdozenten.

(5) Protokoll

a) Über praktisch/mündliche Prüfungen wird ein Protokoll durch ein Mitglied der Prüfungskommission geführt. Dies soll nicht der zuständige Fachdozent sein.

b) Das Protokoll enthält folgende Angaben:

- Namen des/der Prüfungskandidaten/kandidatin
- Namen der Mitglieder der Prüfungskommission
- Prüfungsort und Prüfungszeit
- Gegenstände der Einzelprüfungen und ihre Bewertung
- Gesamtbewertung der Prüfungskommission

Das Protokoll ist von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

(6) schriftliche Prüfungen

Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung stellt in der Regel der zuständige Fachdozent.

§ 5 allgemeine Prüfungsvoraussetzungen

(1) Das Mindestalter für die Zulassung zur C-Prüfung und Abschlussprüfung der Teilbereichsqualifikation Chorleitung beträgt in der Regel 18 Jahre, bei der Abschlussprüfung der Teilbereichsqualifikation Orgel in der Regel 16 Jahre.

(2) Nachweis einer mindestens zweijährigen Teilnahme an der Ausbildung der Bischöflichen Kirchenmusikschule

(3) Nachweis eines Chorpraktikums (nur C-Prüfung und Abschlussprüfung Teilbereichsqualifikation Chorleitung), das folgende Merkmale umfasst: mindestens 6wöchige aktive Mitwirkung in einem von der Bischöflichen Kirchenmusikschule zugewiesenen wöchentlich probenden Gemeindechor, Einstudierung und Leitung eines einfachen, mehrstimmigen Chorsatzes mit Kolloquium

(4) Teilnahmenachweis von durch die Bischöfliche Kirchenmusikschule angebotenen Seminaren im Bereich kirchlicher Kinderchor- sowie Jugendchorarbeit (nur C-Prüfung und Abschlussprüfung Teilbereichsqualifikation Chorleitung)

(5) Nachweis über die Planung und Durchführung des Orgelspiels in einer gemeindeorientierten Eucharistiefeier (nur C-Prüfung und Abschlussprüfung Teilbereichsqualifikation Orgel)

(6) Nachweis eines Repertoires von mindestens 15 Begleitsätzen einschließlich Intonationen lt. § 8 (5) (nur C-Prüfung und Abschlussprüfung Teilbereichsqualifikation Orgel)

(7) Nachweis eines stilistisch vielfältigen Repertoires von mindestens 15 Orgelwerken lt. § 8 (6) (nur C-Prüfung und Abschlussprüfung Teilbereichsqualifikation Orgel)

(8) Leistungsnachweis: Stimmen von Zungenpfeifen (nur C-Prüfung und Abschlussprüfung Teilbereichsqualifikation Orgel)

(9) Der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin soll der römisch-katholischen Kirche angehören. Über Ausnahmen entscheidet der Bischöfliche Generalvikar.

§ 6 Zulassung

(1) Die Zulassung zur Prüfung erfolgt in der Regel nach zweijähriger Ausbildung an der Bischöflichen Kirchenmusikschule auf einen Antrag an den Leiter der Bischöflichen Kirchenmusikschule.

(2) Der Antrag muss spätestens zum 1.5. eines Ausbildungsjahres vorliegen. Mit dem Antrag sind generell die Belegzeiten der auf die beantragten Teilprüfungen bezogenen Fachunterrichte nachzuweisen. Dies geschieht in der Regel durch Vorlage des Testatheftes.

(3) Teilprüfungen in den Fächern Orgelkunde und Musikgeschichte können zu einem früheren Zeitpunkt während der Ausbildung abgelegt werden.

(4) Die übrigen unter § 5 genannten allgemeinen Prüfungsvoraussetzungen sind wie folgt nachzuweisen:

a) spätestens 8 Wochen vor dem angesetzten Prüfungstermin im Fach Liturgisches Orgelspiel: (5) und (6)

b) spätestens 8 Wochen vor dem angesetzten Prüfungstermin im Fach Orgelliteraturspiel: (7)

c) spätestens zum Ende des Semesters, mit dem die Ausbildung abgeschlossen wird: (3) und (4)
d) spätestens bis zur Teilprüfung Orgelkunde (8)

(5) Mit der Teilnahme an der jeweils ersten Teilprüfung () ist einmalig eine Prüfungsgebühr zu entrichten. Näheres regelt die Ausbildungsordnung.

(6) Die Verweigerung der Zulassung ist schriftlich zu begründen.

§ 7 Anerkennung von Studieninhalten/ Prüfungsleistungen

(1) Über die Anerkennung von gleich- oder höherwertigen Studieninhalten/Prüfungsleistungen aus anderen Ausbildungs-/ Studiengängen sowie allgemein von extern erworbenen Fertigkeiten entscheidet die Dozentenkonferenz auf schriftlichen Antrag.

(2) Dem Antrag ist eine aussagekräftige Dokumentation (Zeugnisse und Bescheinigungen, ggf. einschließlich der Übersetzung durch anerkannte Stellen bei nicht deutschsprachigen Dokumenten) hinzuzufügen. In der Regel sind die Fertigkeiten auch praktisch nachzuweisen.

§ 8 Prüfungsanforderungen³

(1) LITURGIK (mündliche Prüfung: 15 Minuten)

- Liturgische Grundbegriffe

- Theologie und Spiritualität, Aufbau und musikalische Gestaltung von Messfeier und Tagzeitenliturgie sowie anderen Gottesdienstformen (Wort-Gottes-Feier, Andacht, Taufe, Trauung)

- Bedeutung und Struktur des Kirchenjahres

- Kenntnis der kirchenmusikalischen Richtlinien

(2) SINGEN und SPRECHEN (15 Minuten)

Vortrag von zwei Liedern oder Arien, darunter mindestens ein geistliches Werk

Vortrag eines geistlichen Textes

Grundkenntnisse der chorischen Stimmbildung unter besonderer Berücksichtigung der Kinderstimme

(3) LITURGIEGESANG

a) lateinisch – Gregorianischer Choral, nur C-Prüfung und Abschlussprüfung Teilbereichsqualifikation Chorleitung (20 Minuten)

- Vortrag, Einüben und Dirigieren eines der Schola unbekanntem oligotonischen gregorianischen Gesangs

- Grundkenntnisse der Gregorianik (Entstehung und Tradierung, Kenntnis der St. Galler Neumen, Modologie)

- Vom-Blatt-Singen einer syllabischen Antiphon

Die Prüfungsaufgaben stellt der/die Fachdozent/-dozentin sechs Wochen vor dem Prüfungstermin.

b) lateinisch – Gregorianischer Choral, nur Abschlussprüfung Teilbereichsqualifikation Orgel (10 Minuten)

- Grundkenntnisse der Gregorianik (Entstehung und Tradierung, Kenntnis der St. Galler Neumen, Modologie)

- Vom-Blatt-Singen einer syllabischen Antiphon

c) deutsch (20 Minuten)

- Vortrag eines auskomponierten Antwortpsalms
- Kenntnis und Anwendung der Gemeindepсалmodie (Vortrag eines Psalms aus dem Gotteslob und Einrichtung in zwei weiteren Psalmtönen)
- Einüben/Vortrag eines selbst begleiteten Wechselgesangs eigener Wahl
- Geschichte des Kirchenliedes
- Kenntnis der kirchenmusikalischen Zusatzbücher
- Kenntnis der verschiedenen Formen und Gattungen

Die Prüfungsaufgaben stellt der/die Fachdozent/-dozentin sechs Wochen vor dem Prüfungstermin.

(4) CHORLEITUNG, nur C-Prüfung und Abschlussprüfung Teilbereichsqualifikation Chorleitung

a) praktische Prüfung (30 Minuten)

- Methodik der chorischen Stimmbildung; Probenmethodik
- Dirigieren eines dem Chor bekannten polyphonen Satzes
- Erarbeiten einer dem Chor unbekanntem Komposition

Die Prüfungsaufgaben stellt der/die Fachdozent/-dozentin sechs Wochen vor dem Prüfungstermin.

b) mündliche Prüfung (10 Minuten)

- Grundkenntnisse der Probenmethodik und spezifischen Literatur im Bereich Kinderchorarbeit

(5) LITURGISCHES ORGELSPIEL, nur C-Prüfung und Abschlussprüfung Teilbereichsqualifikation Orgel (20 Minuten)

a) vorbereitete Liste mit 15 Begleitsätzen jeweils einschließlich Intonationen unter Berücksichtigung folgender Bereiche:

- Gemeindelieder und Wechselgesänge aus verschiedenen Bereichen des Kirchenjahres und der üblichen Kasualien
- Neues Geistliches Lied (mindestens 2 Strophenlieder)
- lateinischer Gesang aus dem Gotteslob
- Begleitung der Gemeindepсалmodie einschließlich eines Kehrverses

Aus der Liste wählt der/die Prüfungskandidat/in drei Lieder/Gesänge aus, zwei weitere bestimmt in der Prüfung die Prüfungskommission

b) Zusätzlich sind folgende Aufgaben vorzubereiten:

- Intonation und Begleitung eines Halleluja-Rufes
- meditatives, cantus-firmus-bezogenes Orgelspiel

- Prä- oder Postludium zu einem Kirchenlied

c) vom-Blatt-Spiel eines einfachen Begleitsatzes eines Kirchenliedes

(6) ORGELLITERATURSPIEL, nur C-Prüfung und Abschlussprüfung Teilbereichsqualifikation Orgel (20 Minuten)

Aus einer Liste, die ein stilistisch vielfältiges Repertoire unter Beweis stellt und 15 Werke verschiedener Formen und Stilepochen beinhaltet, wählt der/die Prüfungskandidat/in zwei Werke aus. Ein weiteres Werk bestimmt ein Fachdozent (nicht der zuständige Klassenlehrer) der Bischöflichen Kirchenmusikschule sechs Wochen vor dem Prüfungstermin.

(7) KLAVIERSPIEL

a) nur C-Prüfung und Abschlussprüfung Teilbereichsqualifikation Chorleitung (15 Minuten)

- Vortrag von mindestens zwei Kompositionen aus verschiedenen Stilepochen und unterschiedlicher Formen, darunter ein polyphones Werk

b) nur Abschlussprüfung Teilbereichsqualifikation Orgel (15 Minuten)

- Vortrag von mindestens zwei Kompositionen aus verschiedenen Stilepochen und unterschiedlicher Formen, darunter ein polyphones Werk
- Begleitung eines Neuen Geistlichen Strophenliedes nach Akkordsymbolen

(8) TONSATZ

a) schriftlich (Klausur, 60 Minuten)

- vierstimmiger Satz
- Aufgaben zu grundlegenden Satztechniken

b) praktisch/mündlich (10 Minuten)

- Spielen erweiterter Kadenz
- leichte harmonisch/satztechnische Analyse eines Werkausschnitts
- Spielen eines einfachen bezifferten Basses

(9) GEHÖRBILDUNG

a) schriftlich (Klausur, 60 Minuten)

- einstimmiges, zweistimmiges sowie vierstimmig homophones Musikdiktat
- Bestimmen von Intervallen, Akkorden und Rhythmen

b) praktisch/mündlich (10 Minuten)

- leichte harmonisch/satztechnische Höranalyse eines Werkausschnitts
- Umgang mit der Stimmgabel: Intonationsangaben
- Vom-Blatt-Singen einer Chorstimme

(10) CHORPRAKTISCHES KLAVIERSPIEL, nur C-Prüfung und Abschlussprüfung Teilbereichsqualifikation Chorleitung (10 Minuten)

- Spielen einer in vier Systemen notierten homophonen Chorpartitur

- Vom-Blatt-Spiel einer leichten vierstimmigen Chorpartitur in modernen Schlüsseln und mindestens drei Systemen

- Begleitung eines Neuen Geistlichen Strophenliedes nach Akkordsymbolen

Die Prüfungsaufgaben stellt der/die Fachdozent/-dozentin sechs Wochen vor dem Prüfungstermin.

(11) MUSIKGESCHICHTE (Klausur: 60 Minuten)

- Aspekte der Musikgeschichte unter besonderer Berücksichtigung der Kirchenmusik: wesentliche Epochen, bedeutende Komponisten und Werke, Überblick über wesentliche Daten und Fakten
- Kenntnis und Einordnung wichtiger Formen und Gattungen

(12) ORGELKUNDE, nur C-Prüfung und Abschlussprüfung Teilbereichsqualifikation Orgel (Klausur: 60 Minuten)

Elementare Kenntnisse:

- Technik und Funktion der Orgel
- Bauspezifika und Klang der verschiedenen Orgelregister
- Namen, Einteilung und Verwendung der Register; Fertigkeiten im stilorientierten Registrieren
- Pflege der Orgel; Stimmen von Zungenpfeifen

§ 9 Ergebnis der Prüfung

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen werden folgende Notenstufen zugrunde gelegt:

a) sehr gut

Die Note "sehr gut" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht. Dabei sind folgende Notenstufen möglich: 0,7; 1,0; 1,3

b) gut

Die Note "gut" wird erteilt, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht. Dabei sind folgende Notenstufen möglich: 1,7; 2,0; 2,3

c) befriedigend

Die Note "befriedigend" wird erteilt, wenn die Leistung den Anforderungen im allgemeinen entspricht. Dabei sind folgende Notenstufen möglich: 2,7; 3,0; 3,3

d) ausreichend

Die Note "ausreichend" wird erteilt, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, den Anforderungen aber im Ganzen noch entspricht. Dabei sind folgende Notenstufen möglich: 3,7; 4,0

e) mangelhaft

Die Note "mangelhaft" wird erteilt, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, aber erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können. Dabei ist folgende Notenstufe möglich: 5,0

f) ungenügend

Die Note "ungenügend" wird erteilt, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und bei der die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel nicht in absehbarer Zeit behoben werden können.

Dabei ist folgende Notenstufe möglich: 6,0

(2) Andere als unter (1) genannte Notenstufen sind ausgeschlossen.

(3) Die Note soll im Konsens vereinbart werden. Ist dies nicht möglich, stellt jedes Mitglied der Prüfungskommission eine Bewertung der Prüfungsleistungen mit den unter (1) genannten Notenstufen fest. Der Mittelwert der einzelnen Bewertungen ergibt das Prüfungsergebnis. Ist dieser Mittelwert nicht mit einer der unter (1) genannten Notenstufen identisch, so wird die Note zu der Notenstufe auf- oder abgerundet, die dem Mittelwert rechnerisch näher liegt. Liegt der Mittelwert exakt zwischen zwei Notenstufen, wird er zur besseren Notenstufe aufgerundet.

(4) Gewichtung bei Teilprüfungen, die in zwei Prüfungen abgelegt werden

a) *Liturgiegesang: lateinisch:deutsch=1:1 (nur C-Prüfung und Abschlussprüfung Teilbereichsqualifikation Chorleitung)*

b) *Liturgiegesang: lateinisch:deutsch=1:3 (nur Teilbereichsqualifikation Orgel)*

c) *Chorleitung: praktisch:mündlich=3:1*

d) *Tonsatz: Klausur:mündlich=3:2*

e) *Gehörbildung: Klausur:mündlich=1:1*

(5) Bewertung schriftlicher Klausuren

a) Dem für das Fach zuständigen Dozenten obliegt die Bewertung der erbrachten Leistungen. Ein/e zweite/r für das Fach qualifizierte/r Dozent/Dozentin zeichnet die Beurteilung mit ab oder erteilt eine abweichende Zensur.

b) Falls sich die beiden Dozenten/Dozentinnen nicht auf eine Bewertungsnote einigen können, entscheidet der Leiter der Bischöflichen Kirchenmusikschule nach gemeinsamer Beratung.

(6) Gewichtung der jeweiligen Fachprüfungen bei der Ermittlung eines Gesamtergebnisses

Bei der Berechnung der Gesamtnote der C-Prüfung bzw. der Abschlussprüfung einer Teilbereichsqualifikation werden die Fächer

wie folgt gewertet:

Gruppe 1 (dreifach): Liturgiegesang, Chorleitung, Liturgisches Orgelspiel, Orgelliteraturspiel

Gruppe 2 (zweifach): Liturgik, Singen und Sprechen,

Klavierspiel, Tonsatz, Gehörbildung, Chorpraktisches Klavierspiel

Gruppe 3 (einfach): Musikgeschichte, Orgelkunde

(7) Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

a) Die Ergebnisse der Teilprüfungen werden durch ein Mitglied der Prüfungskommission nach Abschluss der Beratung dem/der Prüfungskandidaten/kandidatin bekannt gegeben.

b) Das Gesamtergebnis der Prüfung gibt der Leiter der Bischöflichen Kirchenmusikschule dem/der Prüfungskandidaten/kandidatin bekannt.

§ 10 Bestehen der Prüfung

(1) Die C-Prüfung bzw. die Abschlussprüfung einer kirchenmusikalischen Teilbereichsqualifikation ist bestanden, wenn alle für die jeweilige Prüfung notwendigen Fächer mit mindestens ausreichend (bis 4,0) bewertet werden.

(2) Die Prüfung ist auch bestanden

a) bei einer Note mangelhaft (5,0) in einem der Fächer Musikgeschichte, Orgelkunde

b) bei einer Note mangelhaft (5,0) in einem der Fächer Klavierspiel, Tonsatz, Chorpraktisches Klavierspiel, wenn diese durch eine mindestens gute (bis 2,3) Leistung in einem der Fächer Chorleitung, Liturgisches Orgelspiel, Orgelliteraturspiel, Liturgiegesang, Liturgik, Singen und Sprechen, Klavierspiel, Tonsatz, Gehörbildung, Chorpraktisches Klavierspiel ausgeglichen wird.

c) Bei bis zu zwei mangelhaften (5,0) Bewertungen können die betreffenden Fachprüfungen einmal wiederholt werden.

(3) Die Prüfung gilt als nicht bestanden bei

a) einer ungenügenden (6,0) Leistung

b) mangelhaften (5,0) Leistungen in zwei und mehr Fächern

c) mangelhafter (5,0) Leistung in einem der Fächer Liturgiegesang, Chorleitung, Liturgisches Orgelspiel, Orgelliteraturspiel, Liturgik, Singen und Sprechen, Gehörbildung

d) bei mangelhafter (5,0) Leistung in einem der Fächer Klavierspiel, Tonsatz, Chorpraktisches Klavierspiel, wenn diese nicht durch mindestens eine gute (bis 2,3) Leistung in einem der Fächer Chorleitung, Liturgisches Orgelspiel, Orgelliteraturspiel, Liturgiegesang, Liturgik, Singen und Sprechen, Klavierspiel, Tonsatz, Gehörbildung, Chorpraktisches Klavierspiel ausgeglichen ist.

(4) Eine nicht bestandene Prüfung kann innerhalb eines Zeitraums von 2 Jahren einmal wiederholt werden.

(5) Bestandene Teilprüfungen können nicht wiederholt werden.

§ 11 Versäumnis/Rücktritt von Prüfungen

(1) Versäumt der/die Prüfungskandidat/kandidatin wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, die er/sie nicht zu vertreten hat, eine Prüfung, so muss die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden. In jedem Fall ist ein Ärztliches Attest bzw. ein(e) Nachweis/Bescheinigung vorzulegen.

(2) Bricht er/sie die Prüfung aus gesundheitlichen Gründen ab, ist ebenfalls ein Attest einzuholen.

(3) Wird eine Teilprüfung unentschuldigt versäumt oder abgebrochen, gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

(4) Bis zu 3 Tage vor der Prüfung ist der Rücktritt von der Prüfung in schriftlicher Form unter Angabe der Begründung möglich.

§ 12 Ordnungswidriges Verhalten

(1) Über die Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens des Prüflings, namentlich eines Täuschungsversuchs, entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission oder der bei einer schriftlichen Klausur Aufsicht führende Dozent. Dies kann zum Abbruch der Prüfung führen.

(2) Die Dozentenkonferenz entscheidet über das weitere Vorgehen.

(3) Stellt sich nach einer Teilprüfung (etwa bei der Korrektur einer schriftlichen Klausur) oder nach Abschluss der gesamten Prüfung ein Täuschungsversuch heraus, kann bis zu einem Zeitraum von 5 Jahren nach Abschluss der Prüfung diese als nicht bestanden erklärt werden.

§ 13 Prüfungszeugnis

(1) Im Zeugnis sind die Einzelnoten der Teilprüfungen sowie das Gesamtergebnis der C-Prüfung bzw. Abschlussprüfung einer Teilbereichsqualifikation in Wort und Zahl einschließlich Dezimalstelle nach dem Komma aufzuführen.

(2) Die Teilnahme an den Werkwochen sowie (Kompakt-)Seminaren Neues Geistliches Lied und Kinderchorleitung wird auf dem Zeugnis dokumentiert.

(3) Auf dem Zeugnis wird die Anerkennung von gleich- oder höherwertigen, in anderen Ausbildungs-/Studiengängen erworbenen Belegzeiten/Prüfungsleistungen einschließlich Datum des Konferenzbeschlusses genannt.

(4) Besondere Leistungen können auf dem Zeugnis vermerkt werden.

(5) Nicht erwähnt werden Nachprüfungen und Wiederholungsprüfungen.

(6) Das Zeugnis trägt das Datum des letzten Prüfungstages bzw. *das Datum des Tages des zuletzt durchgeführten Praktikums (§ 5 Abs. 3, 5).*

(7) Das Zeugnis trägt das Siegel des Bischöflichen Generalvikariates sowie die Unterschriften des Leiters der Bischöflichen Kirchenmusikschule und des Bischöflichen Generalvikars.

(8) Wird die Prüfung nicht abgeschlossen, werden die auf dem Niveau der C-Prüfung bzw. Abschlussprüfung einer Teilbereichsqualifikation abgelegten und bestandenen Teilprüfungen bescheinigt.

§ 14 Inkraftsetzung

(1) *Diese Prüfungsordnung entspricht der seit 1.10.2004 gültigen Prüfungsordnung C für Kirchenmusiker/innen im Bistum Essen, die seinerzeit die Prüfungsordnung C vom 1.7.1974 ersetzt hat.*

(2) *Die Erweiterungen/Änderungen gegenüber der Fassung vom 1.9.2006 betreffen ausschließlich die Regelungen für die Durchführung der Prüfungen für die Teilbereichsqualifikationen Orgel bzw. Chorleitung. Sie bewirken die Angleichung dieser Prüfungsordnung an die Beschlusslage der Konferenz der Leiter Katholischer Ausbildungsstätten Deutschlands (KdL-Jahrestagung Würzburg, 2009) bzgl. der Durchführung der Abschlussprüfungen der Teilbereichsqualifikationen Orgel bzw. Chorleitung.*

(3) *Sämtliche nach dem 1.10.2011 begonnenen Teilbereichsqualifikationen Orgel bzw. Chorleitung werden nach dieser Prüfungsordnung durchgeführt. Ein Wechsel einer zu einem früheren Zeitpunkt begonnenen Teilbereichsausbildung Orgel bzw. Chorleitung zu dieser Prüfungsordnung ist durch Abgabe einer entsprechenden schriftlichen Erklärung möglich.*

(4) *Diese Fassung der Prüfungsordnung tritt in Kraft zum 1.10.2011 und ersetzt die vorherige Ordnung.*

Essen, 08.03.2012

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

L.S.

Ursula R.Kanther
Kanzlerin der Kurie

¹ Die kirchenmusikalischen Dienste unterscheiden sich wie folgt: Anforderungen: nicht qualifiziert (ohne Ausbildung), qualifiziert (C-Prüfung oder Teilbereichsqualifikation Orgel bzw. Chorleitung), künstlerisch (berufsqualifizierender Abschluss).

² Prüfung meint im Folgenden die C-Prüfung, die Abschlussprüfung der Teilbereichsqualifikation Orgel sowie die Abschlussprüfung der Teilbereichsqualifikation Chorleitung

³ Die angegebenen Prüfungsdauern stellen empfohlene Höchstzeiten dar.

Bekanntmachungen des Bischöflichen Generalvikariates

Nr. 46 Ausführungsbestimmungen zu den §§ 5 bis 10 der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen im Bistum Essen

Einleitung

Die folgenden Ausführungsbestimmungen beziehen sich auf die §§ 5 bis 10 der "Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen (Präventionsordnung)" (Kirchliches Amtsblatt des Bistums Essen 2011, Stück 5, S. 51-55), unter Berücksichtigung der Ausführungsbestimmungen vom 28.09.2011 (Kirchliches Amtsblatt des Bistums Essen 2011, Stück 14, S. 156) und gelten für die in § 1 der Präventionsordnung genannten Rechtsträger.

§ 1 Verantwortung für die Umsetzung

Die Verantwortung für die Umsetzung der Präventionsordnung sowie dieser Ausführungsbestimmungen liegt bei den einzelnen Rechtsträgern und ihrer Leitung. Diese sind dafür verantwortlich sicherzustellen, dass die in den §§ 6-9 dieser Ausführungsbestimmungen genannten Personen an einer Schulungsmaßnahme zum Thema Kinder- und Jugendschutz bzw. Schutz der erwachsenen Schutzbefohlenen teilnehmen. Sie stellen auch sicher, dass neu eingestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie neu tätige Ehrenamtliche an einer Schulungsmaßnahme im Sinne der Präventionsordnung und diesen Ausführungsbestimmungen teilnehmen. Darüber hinaus haben sie auch dafür Sorge zu tragen, dass die von ihnen eingesetzten Personen in einer angemessenen Frist (mindestens alle 5 Jahre) Auffrischungs- oder Aktualisierungsfortbildungen besuchen. Ehrenamtlichen sollen sie die Teilnahme an Auffrischungs- oder Aktualisierungsfortbildungen empfehlen.

§ 2 Ziele und inhaltliche Standards

(1) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Qualifizierungs- und Schulungsmaßnahmen zur Prävention sollen durch den Erwerb von Kenntnissen und durch die Einübung von Haltungen zu einem kompetenten Handeln befähigt werden. So können und sollen sie mit dazu beitragen, dass eine Kultur der Achtsamkeit im kirchlichen Bereich etabliert wird. Diese Kultur der Achtsamkeit bietet den besten Schutz gegen sexualisierte Gewalt.

(2) Bestandteile der Qualifizierungs- und Schulungsmaßnahmen zur Prävention sind:

- Die Vermittlung grundlegender Informationen zu Kindeswohlgefährdungen und speziell zu sexualisierter Gewalt;
- Das Wissen um die Bedeutung von Macht bei sexuellem Missbrauch, die Analyse von institutionellen Machtstrukturen und die Reflexion des eigenen Umgangs mit Macht;
- Die Vermittlung von verbindlichen Verhaltensregeln, insbesondere Anleitung zu einem fachlich

adäquaten Nähe-Distanz-Verhältnis und einem respektvollen Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen;

- Die Entwicklung und Stärkung einer inneren Haltung zu einem respektvollen und wertschätzenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen;
- Das Erkennen von Hinweisen auf Kindeswohlgefährdungen und speziell auf sexualisierte Gewalt;
- Die Stärkung der eigenen Handlungskompetenz beim Umgang mit entsprechenden Hinweisen;
- Die Anleitung zu einem eindeutigen Verhalten.

(3) Die Qualifizierungs- und Schulungsmaßnahmen zur Prävention gehen insbesondere auf folgende Bereiche ein:

- Täterstrategien;
- Psychodynamiken der Opfer;
- Dynamiken in Institutionen sowie begünstigende, institutionelle Strukturen;
- Straftatbestände und weitere einschlägige rechtliche Bestimmungen;
- eigene emotionale und soziale Kompetenz;
- konstruktive Kommunikations- und Konfliktfähigkeit;
- Umgang mit Nähe und Distanz.

§ 3 Rahmenkonzept

(1) Verbindliche Grundlage aller angebotenen Qualifizierungs- und Schulungsmaßnahmen für das Bistum Essen ist das Rahmenkonzept "Achtsamkeit im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen" in der jeweils geltenden Fassung. Dieses modulare Schulungskonzept ermöglicht eine zielgruppengerechte Qualifizierung auch unter Einzelfallbezogener Berücksichtigung von ggf. bereits absolvierten Schulungen und Ausbildungsinhalten.

(2) Das Rahmenkonzept wird von der/dem Präventionsbeauftragten in enger Abstimmung und Zusammenarbeit mit den Anbietern der Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen bewertet und weiterentwickelt werden.

§ 4 Anerkennung von Vorerfahrungen

Bereits absolvierte Schulungen oder einschlägige Berufsausbildungen können anerkannt werden. Der Nachweis der entsprechenden Vorerfahrungen ist beim jeweiligen Rechtsträger zu erbringen. Bei seiner Entscheidung hat der Rechtsträger die unter § 2 dieser Ausführungsbestimmungen genannten Standards zu berücksichtigen. Die/Der Präventionsbeauftragte des Bistums Essen kann um Hilfestellung bezüglich der Anerkennung der Vorerfahrungen gebeten werden.

§ 5 Schulungsgruppen

(1) In Konkretisierung der §§ 8, 9 und 10 der Präventionsordnung werden Schulungsgruppen festgelegt. Die Zugehörigkeit zu einer Schulungsgruppe richtet sich nach dem Aufgabenfeld und nach der Art und der Intensität des Kontaktes,

den die zu schulende Person zu Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen hat.

(2) Unter Kontakt versteht man zum einen die strukturell zu erwartende Begegnung, zum anderen ist unter diesem Begriff aber auch gefasst die berufliche Behandlung und/oder ehrenamtliche Betreuung und/oder Beaufsichtigung und/oder Erziehung und/oder Ausbildung Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener.

§ 6 Schulungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in leitender Verantwortung

(1) Dienstvorgesetzten und Vorgesetzten kommt eine besondere Bedeutung für den Bestand und die Entwicklung des Rechtsträgers und der Einrichtungen zu. Insbesondere sind dies Bischof, Generalvikar und dessen Stellvertreter, Weihbischöfe, Dompropst, Offizial bzw. Vizeoffizial; Dezenterninnen und Dezentern des Bischöflichen Generalvikariates, Diözesancaritasdirektorin bzw. Diözesancaritasdirektor, Orts Caritasdirektorinnen und Orts Caritasdirektoren, Pfarrer, Schulleitungen der Schulen in katholischer Trägerschaft sowie Leitungspersonal der katholischen Vereine und Verbände sowie der Fachverbände.

(2) Seitens der kirchlichen Rechtsträger können darüber hinaus noch andere Leitungspersonen benannt werden, insbesondere Leiterinnen und Leiter von Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft (ambulante und stationäre Einrichtungen der Altenhilfe, Behindertenhilfe und Erziehungshilfe, (Kinder-)Kliniken und Hospize, KITA-ZV, Jugend- und Erwachsenenbildungsstätten u. a.).

(3) Schulungen für Dienstvorgesetzte und Vorgesetzte sind in der Regel zweitägig. Neben der Vermittlung der unter § 2 genannten Standards soll diese Schulung die Teilnehmerinnen und Teilnehmer dazu befähigen, innerhalb ihrer jeweiligen Einrichtung, das Wohl und den Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie von erwachsenen Schutzbefohlenen zu verbessern, Vorkehrungen zur Erschwerung von Straftaten sexualisierter Gewalt zu treffen und Dritte über die Themen der Prävention und des Kinder- und Jugendschutzes zu informieren. Ferner werden die Leitungsverantwortlichen zur Entscheidung befähigt, an welcher Art Schulungsmaßnahme die von ihnen eingesetzten Personen sowie die ehrenamtlich Tätigen teilzunehmen haben.

§ 7 Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, mit intensivem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen

(1) Zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit intensivem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen zählen insbesondere: Betreuerinnen und Betreuer, Erzieherinnen und Erzieher, Lehrerinnen und Lehrer, Medizinerinnen und Mediziner, Psychosoziale Berufe und Pflegekräfte sowie im pastoralen und kirchenmusikalischen Dienst tätige Kleriker und Laien. Auch ehrenamtlich Tätige, die einen vergleichbaren intensiven Kontakt zu Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen haben, können an einer solchen Schulungsmaßnahme teilnehmen.

(2) Schulungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit intensivem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen sind in der Regel zweitägig. Neben der Vermittlung der unter § 2 genannten Standards vermittelt diese Schulung arbeitsfeldspezifisches Wissen. Je nach Einsatz und Aufgabe der Mitarbeiterin und des Mitarbeiters ist aus den verschiedenen angebotenen Modulen auszuwählen.

§ 8 Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Honorarkräften, Praktikantinnen und Praktikanten, Freiwilligendienstleistenden, Mehraufwandsentschädigungskräften u. ä. sowie Ehrenamtlichen mit regelmäßigem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen

(1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Honorarkräfte, Praktikantinnen und Praktikanten, Freiwilligendienstleistende, Mehraufwandsentschädigungskräfte u. ä. sowie Ehrenamtliche mit regelmäßigem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen sind diejenigen Personen, die entweder einen wiederkehrenden Kontakt (Gruppen-, Messdiener-, Freizeitleiter und in Schulen und Einrichtungen engagierte ehrenamtlich Tätige) oder einen einmaligen, aber intensiven Kontakt (z.B. im Rahmen einer Ferienmaßnahme, Maßnahmen mit Übernachtung) haben. Zu dieser Schulungsgruppe gehören auch die im pastoralen und kirchenmusikalischen Dienst tätigen Kleriker, Laien und Anwärterinnen und Anwärter bzw. Auszubildende auf die entsprechenden Berufe, die den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit nicht in einem Arbeitsfeld mit intensivem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen haben.

(2) Schulungen dieser Personengruppe sind in der Regel eintägig. Neben der Vermittlung der unter § 2 genannten Standards vermittelt diese Schulung arbeitsfeldspezifisches Wissen. Je nach Einsatz und Aufgabe der zu schulenden Person ist aus den verschiedenen angebotenen Modulen auszuwählen.

§ 9 Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Honorarkräften, Praktikantinnen und Praktikanten, Freiwilligendienstleistenden, Mehraufwandsentschädigungskräften u. ä. sowie Ehrenamtlichen mit gelegentlichem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen

(1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Honorarkräfte, Kleriker im Ruhestand, Praktikantinnen und Praktikanten, Freiwilligendienstleistende, Mehraufwandsentschädigungskräfte u. ä. sowie Ehrenamtliche mit gelegentlichem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen erhalten eine Basisschulung in einem Umfang von 3 Stunden.

(2) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Honorarkräfte, Praktikantinnen und Praktikanten, Freiwilligendienstleistende, Mehraufwandsentschädigungskräfte u. ä. sowie Ehrenamtliche, die durch die Nutzung des Internets oder anderer Medien auch Kontaktmöglichkeiten mit Kindern und Jugendlichen (Administratoren oder Moderatoren

von Internetforen, Chats o. ä.) haben, erhalten eine Basisschulung im Umfang von 3 Stunden.

§ 10 Auszubildende und Schulende

Folgende Personen führen im Bistum Essen die Schulungen und Ausbildungen durch:

1. Zum Thema Sexualisierte Gewalt ausgewiesene Fachleute führen die Schulungen gem. § 6 dieser Ausführungsbestimmungen durch. Von diesen Fachleuten werden auch Schulungsreferentinnen und Schulungsreferenten ausgebildet.

2. Die gemäß § 11 dieser Ausführungsbestimmungen ausgebildeten Schulungsreferentinnen und -referenten führen die Schulungen gemäß §§ 7 und 8 dieser Ausführungsbestimmungen durch. Außerdem qualifizieren sie Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, die aus den Beschäftigten aller Bereiche rekrutiert werden.

3. Die gemäß § 12 dieser Ausführungsbestimmungen ausgebildeten Multiplikatorinnen und Multiplikatoren führen die Schulungen gemäß § 9 dieser Ausführungsbestimmungen durch.

§ 11 Ausbildung von Schulungsreferentinnen und Schulungsreferenten

(1) Zur Durchführung der entsprechenden Qualifizierungs- und Schulungsmaßnahmen sind speziell ausgebildete Referentinnen und Referenten berechtigt. Die Ausbildung dieser Referentinnen und Referenten erfolgt auf der Diözesanebene durch ausgewiesene Fachleute im Sinne des § 10 Ziffer 1 dieser Ausführungsbestimmungen. Die Auszubildenden kommen aus den unterschiedlichen Handlungsfeldern und Trägergruppen im Bistum Essen. Auch Personen, die bereits im Aus- oder Fortbildungsbereich von Einrichtungen, Vereinen oder Verbänden tätig sind, können an der Ausbildung teilnehmen. Der Nachweis einer psychologischen/pädagogischen Ausbildung bzw. Berufserfahrungen aus dem Bereich der Jugendarbeit/Erwachsenenbildung sind Voraussetzung für die Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme.

(2) Mögliche Zielgruppen für die Ausbildung zur Schulungsreferentin und zum Schulungsreferenten können sein:

- Jugendreferentinnen und Jugendreferenten sowie Referentinnen und Referenten des Bischöflichen Jugendamtes,
- Lehrerinnen und Lehrer an Schulen in katholischer Trägerschaft sowie dort tätige Schulpsychologen und Schulsozialarbeiter,
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Einrichtungen und Diensten,
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus (Jugend-)Verbänden,
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der in § 1 genannten Rechtsträger,
- Pastoral- oder Gemeindereferentinnen und -referenten,
- Priester und Diakone.

(3) Grundlage für die Ausbildung ist das Rahmenkonzept "Achtsamkeit im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbeholdenen".

(4) Der Umfang der Ausbildung umfasst drei Ausbildungstage. Für die Teilnahme ist die Freistellung durch den jeweiligen Rechtsträger notwendig.

(5) Nach erfolgreicher Qualifizierung zur Schulungsreferentin und zum Schulungsreferenten sollen diese Personen in einem zwischen ihnen und dem jeweiligen kirchlichen Rechtsträger festgelegten Beschäftigungsumfang für Schulungen eingesetzt werden.

§ 12 Ausbildung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren

(1) Die Ausbildung der Multiplikatorinnen und Multiplikatoren erfolgt durch die Schulungsreferentinnen und Schulungsreferenten. Multiplikatorinnen und Multiplikatoren kommen aus den unterschiedlichen Handlungsfeldern und Trägergruppen im Bistum Essen.

(2) Mögliche Zielgruppen für die Ausbildung zur Multiplikatorin und zum Multiplikator können sein:

- Jugendreferentinnen und Jugendreferenten sowie Referentinnen und Referenten des Bischöflichen Jugendamtes,
- Lehrerinnen und Lehrer an Schulen in katholischer Trägerschaft sowie dort tätige Schulpsychologen und Schulsozialarbeiter,
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Einrichtungen und Diensten,
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Honorarkräfte aus (Jugend-) Verbänden,
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der in § 1 genannten Rechtsträger,
- Pastoral- oder Gemeindereferentinnen und -referenten,
- Priester und Diakone.

(3) Grundlage für die Ausbildung ist das Rahmenkonzept "Achtsamkeit im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbeholdenen". Hinzu kommt die Vermittlung von methodischen und didaktischen Elementen, die speziell für die Schulung von ehrenamtlich Tätigen entwickelt wurden.

(4) Die Ausbildung wird eintägig durchgeführt. Für die Teilnahme ist die Freistellung durch den jeweiligen Rechtsträger notwendig.

§ 13 Zertifikat und Ausweis

(1) Über die Teilnahme an einer Ausbildung bzw. Schulung wird ein Zertifikat ausgestellt.

(2) Außerdem erhalten alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Abschluss der Schulungsmaßnahme einen "Ausweis". Dieser Ausweis dient als Nachweis, dass Schulungen zum Thema Kinder- und Jugendschutz bzw. Schutz von erwachsenen Schutzbeholdenen und sexualisierter Gewalt absolviert wurden.

(3) Das für das Bistum Essen gültige Ausweisformular kann bei der Präventionsstelle angefordert werden.

§ 14 Selbstverpflichtungserklärung

(1) Der Rechtsträger stellt sicher, dass für seinen Bereich alle nötigen strukturellen Voraussetzungen zur Verwaltung der Selbstverpflichtungserklärungen erfüllt sind. Die Selbstverpflichtungserklärung ist von jeder Mitarbeiterin und jedem Mitarbeiter, Honorarkräften, Praktikantinnen und Praktikanten, Freiwilligendienstleistenden, Mehraufwandsentschädigungskräften u. ä. sowie Ehrenamtlichen nach einer Schulungsmaßnahme nach §§ 7 bis 10 der Präventionsordnung zu unterzeichnen. Dies soll in der Regel zu Beginn der Tätigkeit, z. B. im Rahmen von Einführungskursen, erfolgen.

(2) Die Ablage der unterschriebenen Selbstverpflichtungserklärung erfolgt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Personalakte. Bei jedem Wechsel des Anstellungsträgers ist eine erneute Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung notwendig.

(3) Die Ablage der unterschriebenen Selbstverpflichtungserklärung erfolgt für Honorarkräfte beim kirchlichen Rechtsträger, und zwar in der Akte, in der auch das Erweiterte Führungszeugnis abgelegt ist.

(4) Die Ablage der unterschriebenen Selbstverpflichtungserklärung erfolgt für ehrenamtlich tätige Personen bei dem jeweiligen kirchlichen Rechtsträger. Wechselt die ehrenamtlich tätige Person in den Zuständigkeitsbereich eines anderen kirchlichen Rechtsträgers, ist der kirchliche Rechtsträger verpflichtet, sich vor dem Einsatz des Ehrenamtlichen den Ausweis vorlegen und eine erneute Selbstverpflichtungserklärung unterzeichnen zu lassen.

§ 15 Vernetzung

(1) Die Organisation der Ausbildung der Schulungsreferentinnen und -referenten sowie die sich daran anschließenden Treffen zum Erfahrungsaustausch werden von der/dem Präventionsbeauftragten des Bistums Essen verantwortet. Ebenfalls wird von dieser/diesem die Schulung nach § 6 organisiert.

(2) Die/der Präventionsbeauftragte kann zur Beratung bei der Durchführung von Schulungen bei kirchlichen Rechtsträgern, zur Vermittlung von Schulungsreferentinnen und -referenten an kirchliche Rechtsträger, die keine eigenen Schulungsreferentinnen und -referenten ausbilden können, und zur Beurteilung von Vorerfahrungen von zu schulenden Personen hinzugezogen werden.

(3) Die/der Präventionsbeauftragte des Bistums trägt außerdem dafür Sorge, dass das Rahmenkonzept "Achtsamkeit im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefoh-

lenen" in der jeweils gültigen Fassung, das Ausweisformular sowie weitere Arbeitshilfen den kirchlichen Rechtsträgern bekannt gegeben werden.

§ 16 Überprüfung dieser Ausführungsbestimmungen

Eine Überprüfung dieser Ausführungsbestimmungen sowie deren Durchführung findet mindestens alle 3 Jahre statt. Die/der Präventionsbeauftragte prüft insbesondere, welche Kapazitäten an Schulungen zukünftig benötigt werden, um den Schulungsverpflichtungen aller eingesetzten Personen nachkommen zu können und in welcher Anzahl eine Ausbildung von Schulungsreferenten notwendig ist.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten zum 15.03.2012 in Kraft.

Essen, 07.03.2012

Dr. Hans- Werner Thönnies
Generalvikar

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 47 Personalnachrichten

Es wurden ernannt am:

- 03.02.2012 **B r e n g e l m a n n**, Benno, Pastor, zum Vertreter des Pfarrers der Pfarrei St. Josef in Essen-Frintrop für den Zeitraum von vier Jahren;
- 22.02.2012 **N a d o b n y**, P. Slawomir SChr, zum vicarius paroecialis mit dem Titel Kaplan der Propsteipfarrei St. Peter und Paul in Bochum und beauftragt mit der Seelsorge für die polnischsprachigen Katholiken der Stadtdekanate Bochum und Wattenscheid, Bottrop, Gladbeck und Gelsenkirchen sowie des Kreisdekanates Hattingen-Schwelm, verbunden mit der Beichtvollmacht für das Gebiet des Bistums Essen und der allgemeinen Trauungsvollmacht im Bistum Essen für Eheschließungen, bei denen ein oder beide Partner die polnische Staatsangehörigkeit haben mit Wirkung vom 01.03.2012;
- 22.02.2012 **J u n g**, Sr. Ezra, zur Gemeindefeferent in an der Pfarrei St. Gertrud in Essen und beauftragt mit der Seelsorge für die koreanischsprachigen Katholiken im Bistum Essen mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % mit Wirkung vom 01.03.2012;
- 22.02.2012 **M a l i e k a l**, Norbert Sebastian OPraem, Kaplan, bis zur Amtsübernahme des neuen Propstes am 01.09.2012 zum Pfarradministrator der Propstei St. Johann in Duisburg-Hamborn mit Wirkung vom 01.03.2012;
- 22.02.2012 **F u h r m a n n**, Markus, nach rückwirkender Reduzierung zum 12.02.2012 seines Beschäftigungsumfanges als Religionslehrer am Mariengymnasium in Essen-Werden auf 50 % zum Schulseelsorger am Mariengymnasium in Essen-Werden mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % mit Wirkung vom 13.03.2012. Nach gleichzeitiger Entpflichtung vom 14.03.2012 von seinen Aufgaben als Diakon an der Pfarrei St. Barbara in Mülheim-Dümpten, den er in der Gemeinde Christ König in Mülheim ausgeübt hat, zum Diakon an der

Pfarrei St. Mariae Geburt in Mülheim und beauftragt, diesen Dienst, vergleichbar mit dem Beschäftigungsumfang eines Diakons mit Zivilberuf, in der Gemeinde St. Joseph in Mülheim-Heißen auszuüben mit Wirkung vom 15.03.2012;

- 27.02.2012 **D a m m e r s**, Jörg, Pastor, zum Vertreter des Pfarrers der Pfarrei St. Marien in Oberhausen für eine Dauer von vier Jahren.

Es wurde beauftragt am:

- 27.02.2012 **T h a n n i k a p p i l l y**, P. Thomson OCD, mit einer seelsorglichen Aushilfe in der Pfarrei St. Josef in Essen vom 01.03.2012 bis zum 31.07.2012.

Es wurden entpflichtet am:

- 22.02.2012 **S o s n o w s k i**, P. Sebastian SChr, von seinem Amt als Kaplan der Propsteipfarrei St. Peter und Paul in Bochum und seiner Beauftragung mit der Seelsorge für die polnischsprachigen Katholiken der Stadtdekanate Bochum und Wattenscheid, Bottrop, Gladbeck und Gelsenkirchen sowie des Kreisdekanates Hattingen-Schwelm zum 29.02.2012;
- 22.02.2012 **K u m J a N a m**, Simeon, von ihrer Aufgabe als Gemeindefeferent in der Pfarrei St. Gertrud in Essen und ihrer Beauftragung mit der Seelsorge für die koreanischsprachigen Katholiken im Bistum Essen zum 29.02.2012;
- 27.02.2012 **S c h n e i d e r - S t e n g e l**, Detlef, Dr. phil., von seinen bisherigen Aufgaben als Pastoralreferent an der Propsteipfarrei St. Urbanus in Gelsenkirchen mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % zum 14.03.2012 und Abordnung zum Referenten für Theologische Grundsatzfragen, Migration, Integration, Interreligiösen Dialog im Bischöflichen Generalvikariat mit einem Beschäftigungsumfang von 50 %, unter Beibehaltung seiner Tätigkeit als Pastoralreferent an der Propsteipfarrei St. Urbanus in Gelsenkirchen mit einem Beschäftigungsumfang von 50 %;

- 27.02.2012 B e r g e r, Gerhard, Pastor, nach Erreichen der Altersgrenze von seiner seelsorglichen Hilfe in der Propsteipfarrei St. Lamberti in Gladbeck;
- 01.03.2012 S t r i t z k e, Theodor, nach Erreichen der Altersgrenze von seiner Aufgabe als Diakon im besonderen Dienst an der Propsteipfarrei St. Lamberti in Gladbeck zum 31.03.2012.

Es wurde in den endgültigen Ruhestand versetzt am:

- 27.02.2012 T o m a s z e w s k i, Ulrich, Pastor, nach Versetzung in den einstweiligen Ruhestand vom 01.03.2009 in den endgültigen Ruhestand zum 01.03.2012, unter Beibehaltung seiner Ernennung zum Pastor im besonderen Dienst der Pfarrei St. Peter und Paul in Hattingen.

Todesfälle:

Am Dienstag, dem 28.02.2012, verstarb Diakon i. R. Josef M e y e r, zuletzt wohnhaft Lisztstr. 7 in Gelsenkirchen

Der Verstorbene wurde am 01.12.1935 in Breddenborn/Höxter geboren und am 28.01.1984 in Essen zum Diakon geweiht. Er war seit Januar 1984 als Diakon mit Zivilberuf in der Gemeinde St. Mariä Himmelfahrt in Gelsenkirchen-Rotthausen und seit dem 14.01.1997 zusätzlich in St. Barbara, Gelsenkirchen-Rotthausen, tätig. Am 31.12.2010 wurde Diakon Meyer in den Ruhestand versetzt.

Seine letzte Ruhestätte fand er auf dem Rotthausener Friedhof.

Wir gedenken der Verstorbenen beim Hl. Opfer und im Gebet.

R. i. p.

